

Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/10245 –

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes
(4. StVollzGÄndG)**

- b) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 13/117 –

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

- c) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 13/3129 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/1443 –

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

A. Problem

1. Auf Grund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist es notwendig, das Strafvollzugsgesetz um datenschutzrechtliche Regelungen zu ergänzen.

2. Als Folge der Verlängerung bestimmter Fristen im Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814) ist auch die Frist in § 64 b des Bundeszentralregistergesetzes entsprechend zu verlängern.

B. Lösung

1. Der vom Rechtsausschuß beschlossene Gesetzentwurf sieht in einem neu gefaßten Fünften Teil des Fünften Abschnitts des Strafvollzugsgesetzes bereichsspezifische datenschutzrechtliche Vorschriften vor, die nicht nur für den Vollzug der Freiheitsstrafe, sondern grundsätzlich auch für den Vollzug der Sicherungsverwahrung, des Strafarrestes in Justizvollzugsanstalten und für den Vollzug einer gerichtlich angeordneten Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft gelten sollen.

Die als §§ 179 bis 187 vorgeschlagenen Regelungen umfassen einem dringenden Bedürfnis der Praxis entsprechend nicht nur die zentralen Befugnisnormen für die Erhebung (§ 179) und die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten (§ 180), sondern auch weitere Bestimmungen über die Zweckbindung bei übermittelten personenbezogenen Daten (§ 181), den Schutz besonders sensibler Daten (§ 182), den Schutz der in Akten und Dateien gespeicherten Daten (§ 183), die Berücksichtigung, Löschung und Sperrung (§ 184), die Auskunft und Akteneinsicht an den Betroffenen (§ 185) und für wissenschaftliche Zwecke (§ 186) sowie über die ergänzende Anwendung einzelner Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 187).

Datenschutzrechtliche Erfordernisse sollen darüber hinaus durch einige Ergänzungen bereits bestehender Regelungen des Strafvollzugsgesetzes berücksichtigt werden.

Der vom Rechtsausschuß beschlossene Gesetzentwurf sieht zudem folgende Änderungen im Strafvollzugsgesetz vor:

- die Inkraftsetzung der derzeit noch suspendierten Vorschriften des § 5 Abs. 1 über die Trennung der Gefangenen im Aufnahmeverfahren,
- die sprachliche Anpassung einzelner Vorschriften an geänderte Behördenbezeichnungen,
- den Verzicht auf die Disziplinarmaßnahme des Entzugs des täglichen Aufenthalts im Freien,
- die Ersetzung von bezifferten Mindestbeträgen durch Gleitklauseln, die die Kaufkraftentwicklung besser berücksichtigen,
- die Streichung gegenstandslos gewordener Gesetzesvorschriften.

Darüber hinaus soll in Artikel 2 des Gesetzentwurfs die Berichtigung eines Redaktionsversehens in § 8 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vorgenommen werden.

2. Die Frist in § 64 b des Bundeszentralregistergesetzes für die Aufbewahrung der Eintragungen und Eintragungsunterlagen des ehemaligen Strafregisters der DDR soll bis zum 31. Dezember 2000 verlängert werden.

Große Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf – Drucksache 13/10245 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf – Drucksache 13/117 – für erledigt zu erklären,
- c) den Gesetzentwurf – Drucksache 13/3129 – für erledigt zu erklären,
- d) den Antrag – Drucksache 13/1443 – abzulehnen.

Bonn, den 17. Juni 1998

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann
Vorsitzender

Ronald Pofalla
Berichterstatter

Erika Simm
Berichterstatterin

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes
(4. StVollzGÄndG)
– Drucksache 13/10245 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (4. StVollzGÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088, 1977 I S. 436), zuletzt geändert ..., wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Anwendungsbereich

§ 1

Zweiter Abschnitt

Vollzug der Freiheitsstrafe

Erster Titel

Grundsätze

§ 2 Aufgaben des Vollzuges

§ 3 Gestaltung des Vollzuges

§ 4 Stellung des Gefangenen

Zweiter Titel

Planung des Vollzuges

§ 5 Aufnahmeverfahren

§ 6 Behandlungsuntersuchung, Beteiligung des Gefangenen

§ 7 Vollzugsplan

§ 8 Verlegung, Überstellung

§ 9 Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt

§ 10 Offener und geschlossener Vollzug

§ 11 Lockerungen des Vollzuges

§ 12 Ausführung aus besonderen Gründen

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (4. StVollzGÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088, 1977 I S. 436), zuletzt geändert **durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160)**, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- § 13 Urlaub aus der Haft
- § 14 Weisungen, Aufhebung von Lockerungen und Urlaub
- § 15 Entlassungsvorbereitung
- § 16 Entlassungszeitpunkt

Dritter Titel

Unterbringung und Ernährung des Gefangenen

- § 17 Unterbringung während der Arbeit und Freizeit
- § 18 Unterbringung während der Ruhezeit
- § 19 Ausstattung des Haftraumes durch den Gefangenen und sein persönlicher Besitz
- § 20 Kleidung
- § 21 Anstaltsverpflegung
- § 22 Einkauf

Vierter Titel

Besuche, Schriftwechsel sowie Urlaub, Ausgang und Ausführung aus besonderem Anlaß

- § 23 Grundsatz
- § 24 Recht auf Besuch
- § 25 Besuchsverbot
- § 26 Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren
- § 27 Überwachung der Besuche
- § 28 Recht auf Schriftwechsel
- § 29 Überwachung des Schriftwechsels
- § 30 Weiterleitung von Schreiben. Aufbewahrung
- § 31 Anhalten von Schreiben
- § 32 Ferngespräche und Telegramme
- § 33 Pakete
- § 34 (aufgehoben)
- § 35 Urlaub, Ausgang und Ausführung aus wichtigem Anlaß
- § 36 Gerichtliche Termine

Fünfter Titel

Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung

- § 37 Zuweisung
- § 38 Unterricht
- § 39 Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung
- § 40 Abschlußzeugnis
- § 41 Arbeitspflicht
- § 42 Freistellung von der Arbeitspflicht
- § 43 Arbeitsentgelt
- § 44 Ausbildungsbeihilfe

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- § 45 Ausfallentschädigung
- § 46 Taschengeld
- § 47 Hausgeld
- § 48 Rechtsverordnung
- § 49 Unterhaltsbeitrag
- § 50 Haftkostenbeitrag
- § 51 Überbrückungsgeld
- § 52 Eigengeld

Sechster Titel

Religionsausübung

- § 53 Seelsorge
- § 54 Religiöse Veranstaltungen
- § 55 Weltanschauungsgemeinschaften

Siebter Titel

Gesundheitsfürsorge

- § 56 Allgemeine Regeln
- § 57 Gesundheitsuntersuchungen, medizinische
Vorsorgeleistungen
- § 58 Krankenbehandlung
- § 59 Versorgung mit Hilfsmitteln
- § 60 Krankenbehandlung im Urlaub
- § 61 Art und Umfang der Leistungen
- § 62 Zuschüsse zu Zahnersatz und Zahnkronen
- § 62a Ruhen der Ansprüche
- § 63 Ärztliche Behandlung zur sozialen Einglie-
derung
- § 64 Aufenthalt im Freien
- § 65 Verlegung
- § 66 Benachrichtigung bei Erkrankung oder
Todesfall

Achter Titel

Freizeit

- § 67 Allgemeines
- § 68 Zeitungen und Zeitschriften
- § 69 Hörfunk und Fernsehen
- § 70 Besitz von Gegenständen für die Freizeit-
beschäftigung

Neunter Titel

Soziale Hilfe

- § 71 Grundsatz
- § 72 Hilfe bei der Aufnahme
- § 73 Hilfe während des Vollzuges
- § 74 Hilfe zur Entlassung
- § 75 Entlassungsbeihilfe

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Zehnter Titel

Besondere Vorschriften für den Frauenstrafvollzug

- § 76 Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft
- § 77 Arznei-, Verband- und Heilmittel
- § 78 Art, Umfang und Ruhen der Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft
- § 79 Geburtsanzeige
- § 80 Mütter mit Kindern

Elfter Titel

Sicherheit und Ordnung

- § 81 Grundsatz
- § 82 Verhaltensvorschriften
- § 83 Persönlicher Gewahrsam. Eigengeld
- § 84 Durchsuchung
- § 85 Sichere Unterbringung
- § 86 Erkennungsdienstliche Maßnahmen
- § 87 Festnahmerecht
- § 88 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 89 Einzelhaft
- § 90 Fesselung
- § 91 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen
- § 92 Ärztliche Überwachung
- § 93 Ersatz für Aufwendungen

Zwölfter Titel

Unmittelbarer Zwang

- § 94 Allgemeine Voraussetzungen
- § 95 Begriffsbestimmungen
- § 96 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 97 Handeln auf Anordnung
- § 98 Androhung
- § 99 Allgemeine Vorschriften für den Schußwaffengebrauch
- § 100 Besondere Vorschriften für den Schußwaffengebrauch
- § 101 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

Dreizehnter Titel

Disziplinarmaßnahmen

- § 102 Voraussetzungen
- § 103 Arten der Disziplinarmaßnahmen
- § 104 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen. Aussetzung zur Bewährung
- § 105 Disziplinarbefugnis

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 106 Verfahren

§ 107 Mitwirkung des Arztes

Vierzehnter Titel

Rechtsbehelfe

§ 108 Beschwerderecht

§ 109 Antrag auf gerichtliche Entscheidung

§ 110 Zuständigkeit

§ 111 Beteiligte

§ 112 Antragsfrist. Wiedereinsetzung

§ 113 Vornahmeantrag

§ 114 Aussetzung der Maßnahme

§ 115 Gerichtliche Entscheidung

§ 116 Rechtsbeschwerde

§ 117 Zuständigkeit für die Rechtsbeschwerde

§ 118 Form. Frist. Begründung

§ 119 Entscheidung über die Rechtsbeschwerde

§ 120 Entsprechende Anwendung anderer Vorschriften

§ 121 Kosten des Verfahrens

Fünfzehnter Titel

Strafvollstreckung und Untersuchungshaft

§ 122

Sechzehnter Titel

Sozialtherapeutische Anstalten

§ 123 Sozialtherapeutische Anstalten und Abteilungen

§ 124 Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung

§ 125 Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

§ 126 Nachgehende Betreuung

§ 127 (aufgehoben)

§ 128 (aufgehoben)

Dritter Abschnitt

Besondere Vorschriften über den Vollzug der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung

Erster Titel

Sicherungsverwahrung

§ 129 Ziel der Unterbringung

§ 130 Anwendung anderer Vorschriften

§ 131 Ausstattung

§ 132 Kleidung

§ 133 Selbstbeschäftigung. Taschengeld

§ 134 Entlassungsvorbereitung

§ 135 Sicherungsverwahrung in Frauenanstalten

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Zweiter Titel

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt

§ 136 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

§ 137 Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

§ 138 Anwendung anderer Vorschriften

Vierter Abschnitt

Vollzugsbehörden

Erster Titel

Arten und Einrichtung der Justizvollzugsanstalten

§ 139 Justizvollzugsanstalten

§ 140 Trennung des Vollzuges

§ 141 Differenzierung

§ 142 Einrichtungen für Mütter mit Kindern

§ 143 Größe und Gestaltung der Anstalten

§ 144 Größe und Ausgestaltung der Räume

§ 145 Festsetzung der Belegungsfähigkeit

§ 146 Verbot der Überbelegung

§ 147 Einrichtungen für die Entlassung

§ 148 Arbeitsbeschaffung, Gelegenheit zur beruflichen Bildung

§ 149 Arbeitsbetriebe, Einrichtungen zur beruflichen Bildung

§ 150 Vollzugsgemeinschaften

Zweiter Titel

Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten

§ 151 Aufsichtsbehörden

§ 152 Vollstreckungsplan

§ 153 Zuständigkeit für Verlegungen

Dritter Titel

Innerer Aufbau der Justizvollzugsanstalten

§ 154 Zusammenarbeit

§ 155 Vollzugsbedienstete

§ 156 Anstaltsleitung

§ 157 Seelsorge

§ 158 Ärztliche Versorgung

§ 159 Konferenzen

§ 160 Gefangenenmitverantwortung

§ 161 Hausordnung

Vierter Titel

Anstaltsbeiräte

§ 162 Bildung der Beiräte

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 163 Aufgabe der Beiräte

§ 164 Befugnisse

§ 165 Pflicht zur Verschwiegenheit

Fünfter Titel

Kriminologische Forschung im Strafvollzug

§ 166

Fünfter Abschnitt

Vollzug weiterer freiheitsentziehender Maßnahmen in Justizvollzugsanstalten, Datenschutz, Sozial- und Arbeitslosenversicherung, Schlußvorschriften

Erster Titel

Vollzug des Strafarrestes in Justizvollzugsanstalten

§ 167 Grundsatz

§ 168 Unterbringung, Besuche und Schriftverkehr

§ 169 Kleidung, Wäsche und Bettzeug

§ 170 Einkauf

Zweiter Titel

Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft

§ 171 Grundsatz

§ 172 Unterbringung

§ 173 Kleidung, Wäsche und Bettzeug

§ 174 Einkauf

§ 175 Arbeit

Dritter Titel

Arbeitsentgelt in Jugendstrafanstalten und im Vollzug der Untersuchungshaft

§ 176 Jugendstrafanstalten

§ 177 Untersuchungshaft

Vierter Titel

Unmittelbarer Zwang in Justizvollzugsanstalten

§ 178 ...

Fünfter Titel

Datenschutz

§ 179 Datenerhebung

§ 180 Verarbeitung und Nutzung

§ 181 Zweckbindung

§ 182 Schutz besonderer Informationen

§ 183 Schutz der Daten in Akten und Dateien

§ 184 Berichtigung, Löschung, Sperrung

§ 185 Auskunft an den Betroffenen, Akteneinsicht

Entwurf

§ 186 Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke

§ 187 Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes

Sechster Titel

Anpassung des Bundesrechts

§ 188 (gestrichen)

§ 189 Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung

Siebter Titel

Sozial- und Arbeitslosenversicherung

§ 190 Reichsversicherungsordnung

§ 191 Angestelltenversicherungsgesetz

§ 192 Reichsknappschaftsgesetz

§ 193 Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte

§ 194 (gestrichen)

§ 195 Einbehaltung von Beitragsteilen

Achter Titel

Einschränkung von Grundrechten. Inkrafttreten

§ 196 Einschränkung von Grundrechten

§ 197 (gestrichen)

§ 198 Inkrafttreten

§ 199 Übergangsfassung

§ 200 Höhe des Arbeitsentgelts

§ 201 Übergangsbestimmungen für bestehende Anstalten

§ 202 Freiheitsstrafe und Jugendhaft der Deutschen Demokratischen Republik"

2. § 27 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Besuche dürfen aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überwacht werden, es sei denn, es liegen im Einzelfall Erkenntnisse dafür vor, daß es der Überwachung nicht bedarf. Die Unterhaltung darf nur überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus diesen Gründen erforderlich ist.“

3. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Nicht überwacht werden ferner Schreiben des Gefangenen an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben. Entsprechendes gilt für Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, die Europäische Kommission für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuß zur

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. unverändert

3. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Nicht überwacht werden ferner Schreiben des Gefangenen an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben. Entsprechendes gilt für Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, die Europäische Kommission für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuß zur

Entwurf

Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder. Schreiben der in Satz 1 und 2 genannten Stellen, die an den Gefangenen gerichtet sind, werden nicht überwacht, sofern die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der übrige Schriftwechsel darf überwacht werden, soweit es aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.“

4. Dem § 32 werden folgende Sätze angefügt:

„Ist die Überwachung der fernmündlichen Unterhaltung erforderlich, ist die beabsichtigte Überwachung dem Gesprächspartner des Gefangenen unmittelbar nach Herstellung der Verbindung durch die Vollzugsbehörde mitzuteilen. Der Gefangene ist rechtzeitig vor Beginn der fernmündlichen Unterhaltung über die beabsichtigte Überwachung und die Mitteilungspflicht nach Satz 3 zu unterrichten.“

5. § 34 wird aufgehoben.

6. In § 48 werden die Wörter „Der Bundesminister der Justiz“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Justiz“ und die Wörter „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder. Schreiben der in **den Sätzen** 1 und 2 genannten Stellen, die an den Gefangenen gerichtet sind, werden nicht überwacht, sofern die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht."

b) unverändert

4. Dem § 32 werden folgende Sätze angefügt:

„Ist die Überwachung der fernmündlichen Unterhaltung erforderlich, ist die beabsichtigte Überwachung dem Gesprächspartner des Gefangenen unmittelbar nach Herstellung der Verbindung durch die Vollzugsbehörde **oder den Gefangenen** mitzuteilen. Der Gefangene ist rechtzeitig vor Beginn der fernmündlichen Unterhaltung über die beabsichtigte Überwachung und die Mitteilungspflicht nach Satz 3 zu unterrichten.“

5. unverändert

6. unverändert

6a. § 69 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) **Eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte werden unter den Voraussetzungen des § 70 zugelassen.**“

6b. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) **Gefangene, ihre Sachen und die Haft-räume dürfen durchsucht werden. Die Durchsuchung männlicher Gefangener darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Gefangener darf nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.**“

b) In Absatz 2 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„**Sie darf bei männlichen Gefangenen nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Gefangenen nur in Gegenwart von Frauen erfolgen. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen.**“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) **Der Anstaltsleiter kann allgemein anordnen, daß Gefangene bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Absatz 2 zu durchsuchen sind.**“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

7. § 86 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird *wie folgt gefaßt*:

„(2) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen nur für die in Absatz 1, § 87 Abs. 2 und § 180 Abs. 2 Nr. 4 genannten Zwecke verarbeitet und genutzt werden.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Sie sind über dieses Recht bei der erkennungsdienstlichen Behandlung und bei der Entlassung aufzuklären.“

8. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Nach § 86 Abs. 1 erhobene und nach § 179 erhobene und zur Identifizierung oder Festnahme erforderliche Daten dürfen den Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme des entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Gefangenen erforderlich ist.“

9. In § 103 Abs. 1 wird die Nummer 6 gestrichen.

10. In § 121 Abs. 5 werden die Wörter „dreißig Deutsche Mark“ durch die Wörter „den fünffachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 43 Abs. 1“ ersetzt.

11. In § 130 wird das Klammerzitat „(§§ 3 bis 126)“ durch das Klammerzitat „(§§ 3 bis 126, 179 bis 187)“ ersetzt.

12. In § 133 Abs. 2 werden die Wörter „dreißig Deutsche Mark“ durch die Wörter „den fünffachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 43 Abs. 1“ ersetzt.

13. In § 144 Abs. 2 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.

14. § 166 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Vorschriften des § 186 gelten entsprechend.“

7. § 86 wird wie folgt geändert:

a) **Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:**

„Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen nur für die in Absatz 1, § 87 Abs. 2 und § 180 Abs. 2 Nr. 4 genannten Zwecke verarbeitet und genutzt werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) **Personen, die aufgrund des Absatzes 1 erkennungsdienstlich behandelt worden sind, können nach der Entlassung aus dem Vollzug verlangen, daß die gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen mit Ausnahme von Lichtbildern und der Beschreibung von körperlichen Merkmalen vernichtet werden, sobald die Vollstreckung der richterlichen Entscheidung, die dem Vollzug zugrunde gelegen hat, abgeschlossen ist.** Sie sind über dieses Recht bei der erkennungsdienstlichen Behandlung und bei der Entlassung aufzuklären.“

8. unverändert

9. unverändert

10. unverändert

11. unverändert

12. unverändert

13. unverändert

14. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>15. Die Überschrift des Fünften Abschnittes wird wie folgt gefaßt:</p> <p style="text-align: center;">„Fünfter Abschnitt</p> <p>Vollzug weiterer freiheitsentziehender Maßnahmen in Justizvollzugsanstalten, Datenschutz, Sozial- und Arbeitslosenversicherung, Schlußvorschriften“.</p>	15. unverändert
<p>16. In § 167 wird das Klammerzitat „(§§ 2 bis 122)“ durch das Klammerzitat „(§§ 2 bis 122, 179 bis 187)“ ersetzt.</p>	16. unverändert
<p>17. In § 171 wird das Klammerzitat „(§§ 3 bis 122)“ durch das Klammerzitat „(§§ 3 bis 122, 179 bis 187)“ ersetzt.</p>	17. unverändert
<p>18. Im Fünften Abschnitt wird nach dem Vierten Titel folgender neuer Fünfter Titel eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„Fünfter Titel Datenschutz § 179 Datenerhebung</p> <p>(1) Die Vollzugsbehörde darf personenbezogene Daten erheben, soweit deren Kenntnis für den ihr nach diesem Gesetz aufgegebenen Vollzug der Freiheitsstrafe erforderlich ist.</p> <p>(2) Personenbezogene Daten sind bei dem Betroffenen zu erheben. Für die Erhebung ohne Mitwirkung des Betroffenen, die Erhebung bei anderen Personen oder Stellen und für die Hinweis- und Aufklärungspflichten gilt § 13 Abs. 2 bis 4 des Bundesdatenschutzgesetzes.</p> <p>(3) Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, dürfen ohne ihre Mitwirkung bei Personen oder Stellen außerhalb der Vollzugsbehörde nur erhoben werden, wenn sie für die Behandlung eines Gefangenen, die Sicherheit der Anstalt oder die Sicherung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe unerlässlich sind und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt.</p> <p>(4) Über eine ohne seine Kenntnis vorgenommene Erhebung personenbezogener Daten wird der <i>betroffene Gefangene</i> unter Angabe dieser Daten unterrichtet, soweit der in Absatz 1 genannte Zweck dadurch nicht gefährdet wird. Sind die Daten bei anderen Personen oder Stellen erhoben worden, kann die Unterrichtung unterbleiben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen des überwiegenden berechtigten Interesses eines Dritten, geheimgehalten werden müssen oder 2. der Aufwand der Unterrichtung außer Verhältnis zum Schutzzweck steht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des <i>betroffenen Gefangenen</i> beeinträchtigt werden. 	<p>18. Im Fünften Abschnitt wird nach dem Vierten Titel folgender neuer Fünfter Titel eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„Fünfter Titel Datenschutz § 179 Datenerhebung</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) Über eine ohne seine Kenntnis vorgenommene Erhebung personenbezogener Daten wird der Betroffene unter Angabe dieser Daten unterrichtet, soweit der in Absatz 1 genannte Zweck dadurch nicht gefährdet wird. Sind die Daten bei anderen Personen oder Stellen erhoben worden, kann die Unterrichtung unterbleiben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unverändert 2. der Aufwand der Unterrichtung außer Verhältnis zum Schutzzweck steht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

Entwurf

§ 180

Verarbeitung und Nutzung

(1) Die Vollzugsbehörde darf personenbezogene Daten verarbeiten und nutzen, soweit dies für den ihr nach diesem Gesetz aufgegebenen Vollzug der Freiheitsstrafe erforderlich ist.

(2) Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für andere Zwecke ist zulässig, soweit dies

1. zur Abwehr von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen
 - a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
 - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
 - c) auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
3. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person,
4. zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten oder
5. für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen erforderlich ist.

(3) Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, soweit sie dem gerichtlichen Rechtsschutz nach den §§ 109 bis 121 oder den in § 14 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten Zwecken dient.

(4) Über die in Absatz 1 und 2 geregelten Zwecke hinaus dürfen zuständigen öffentlichen Stellen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies für

1. Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht,
2. Entscheidungen in Gnadensachen,

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 180

Verarbeitung und Nutzung

(1) Die Vollzugsbehörde darf personenbezogene Daten verarbeiten und nutzen, soweit dies für den ihr nach diesem Gesetz aufgegebenen Vollzug der Freiheitsstrafe erforderlich ist. **Die Vollzugsbehörde kann einen Gefangenen verpflichten, einen Lichtbildausweis mit sich zu führen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.**

(2) Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für andere Zwecke ist zulässig, soweit dies

1. unverändert
 2. unverändert
 3. unverändert
 4. zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten **sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden,** oder
 5. unverändert
- erforderlich ist.

(3) unverändert

(4) Über die in **den Absätzen 1 und 2** geregelten Zwecke hinaus dürfen zuständigen öffentlichen Stellen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies für

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege,	3. unverändert
4. Entscheidungen über Leistungen, die mit der Aufnahme in einer Justizvollzugsanstalt entfallen oder sich mindern,	4. unverändert
5. die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs) des Gefangenen,	5. unverändert
6. dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldaten oder	6. unverändert
7. ausländerrechtliche Maßnahmen	7. unverändert
erforderlich ist.	erforderlich ist. Eine Übermittlung für andere Zwecke ist auch zulässig, soweit eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf personenbezogene Daten über Gefangene bezieht.
(5) Öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen darf die Vollzugsbehörde auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob sich eine Person in Haft befindet sowie ob und wann ihre Entlassung voraussichtlich innerhalb eines Jahres bevorsteht, soweit	(5) Öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen darf die Vollzugsbehörde auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob sich eine Person in Haft befindet sowie ob und wann ihre Entlassung voraussichtlich innerhalb eines Jahres bevorsteht, soweit
1. die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder	1. unverändert
2. von nicht-öffentlichen Stellen ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und der Gefangene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Übermittlung hat.	2. unverändert
Der Gefangene wird vor der Mitteilung gehört, es sei denn, es ist zu besorgen, daß dadurch die Verfolgung des Interesses des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde, und eine Abwägung ergibt, daß dieses Interesse des Antragstellers das Interesse des Gefangenen an seiner vorherigen Anhörung überwiegt. Ist die Anhörung unterblieben, wird der betroffene Gefangene über die Mitteilung der Vollzugsbehörde nachträglich unterrichtet.	Dem Verletzten einer Straftat können darüber hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse des Gefangenen erteilt werden, wenn die Erteilung zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist. Der Gefangene wird vor der Mitteilung gehört, es sei denn, es ist zu besorgen, daß dadurch die Verfolgung des Interesses des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde, und eine Abwägung ergibt, daß dieses Interesse des Antragstellers das Interesse des Gefangenen an seiner vorherigen Anhörung überwiegt. Ist die Anhörung unterblieben, wird der betroffene Gefangene über die Mitteilung der Vollzugsbehörde nachträglich unterrichtet.
(6) Akten mit personenbezogenen Daten dürfen nur anderen Vollzugsbehörden, den zur Dienst- oder Fachaufsicht oder zu dienstlichen Weisungen befugten Stellen, den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten sowie den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden überlassen werden; die Überlassung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unvermeidbaren Aufwand erfordert oder nach Darlegung der Akteneinsicht begehrenden Stellen für die Erfül-	(6) unverändert

Entwurf

lung der Aufgabe nicht ausreicht. Entsprechendes gilt für die Überlassung von Akten an die von der Vollzugsbehörde mit Gutachten beauftragten Stellen.

(7) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1, 2 oder 4 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, daß eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Verarbeitung oder Nutzung dieser Daten durch den Empfänger ist unzulässig.

(8) Bei der Überwachung der Besuche oder des Schriftwechsels sowie bei der Überwachung des Inhaltes von Paketen bekanntgewordene personenbezogene Daten dürfen nur für die in Absatz 2 aufgeführten Zwecke, für das gerichtliche Verfahren nach §§ 109 bis 121, zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder nach Anhörung des Gefangenen für Zwecke der Behandlung verarbeitet und genutzt werden.

(9) Personenbezogene Daten, die gemäß § 179 Abs. 3 über Personen, die nicht Gefangene sind, erhoben worden sind, dürfen nur zur Erfüllung des Erhebungszweckes, für die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 geregelten Zwecke oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung verarbeitet oder genutzt werden.

(10) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten unterbleibt, soweit die in § 182 Abs. 2, § 184 Abs. 2 und 4 geregelten Einschränkungen oder besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(11) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die Vollzugsbehörde. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüft die Vollzugsbehörde nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt und die Absätze 8 bis 10 der Übermittlung nicht entgegenstehen, es sei denn, daß besonderer Anlaß zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

§ 181

Zweckbindung

Von der Vollzugsbehörde übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet oder genutzt werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. Der Empfänger darf die Daten für andere Zwecke nur verarbeiten oder nutzen, soweit sie ihm auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen, und wenn im Falle einer Übermittlung an nicht-öffentliche Stellen die übermittelnde Vollzugsbe-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(7) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach **den Absätzen** 1, 2 oder 4 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, daß eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Verarbeitung oder Nutzung dieser Daten durch den Empfänger ist unzulässig.

(8) Bei der Überwachung der Besuche oder des Schriftwechsels sowie bei der Überwachung des Inhaltes von Paketen bekanntgewordene personenbezogene Daten dürfen nur für die in Absatz 2 aufgeführten Zwecke, für das gerichtliche Verfahren nach **den** §§ 109 bis 121, zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder nach Anhörung des Gefangenen für Zwecke der Behandlung verarbeitet und genutzt werden.

(9) unverändert

(10) unverändert

(11) unverändert

§ 181

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

hörde zugestimmt hat. Die Vollzugsbehörde hat den nicht-öffentlichen Empfänger auf die Zweckbindung nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 182

Schutz besonderer Daten

(1) Das religiöse oder weltanschauliche Bekenntnis eines Gefangenen und personenbezogene Daten, die anlässlich ärztlicher Untersuchungen erhoben worden sind, dürfen in der Anstalt nicht allgemein kenntlich gemacht werden. Andere personenbezogene Daten über den Gefangenen dürfen innerhalb der Anstalt allgemein kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt erforderlich ist; § 180 Abs. 8 bis 10 bleibt unberührt.

(2) Personenbezogene Daten, die den in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuchs genannten Personen von einem Gefangenen als Geheimnis anvertraut oder über einen Gefangenen sonst bekanntgeworden sind, unterliegen auch gegenüber der Vollzugsbehörde der Schweigepflicht. Die in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuches genannten Personen *sind zur Offenbarung* gegenüber dem Anstaltsleiter *befugt*, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde *unerlässlich* oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben des Gefangenen oder Dritter erforderlich ist. *Darüber hinaus ist eine Offenbarung zulässig, soweit ihnen personenbezogene Daten bei der Wahrnehmung einer nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Mitwirkung oder Anhörung anvertraut oder sonst bekanntgeworden sind und die Offenbarung für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde erforderlich ist.* Sonstige Offenbarungsbefugnisse bleiben unberührt. Der Gefangene ist vor der Erhebung über die nach Satz 2 und 3 bestehenden Offenbarungsbefugnisse zu unterrichten.

(3) Die nach Absatz 2 offenbaren Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen verarbeitet oder genutzt werden, unter denen eine in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuchs genannte Person selbst hierzu befugt wäre. Der Anstaltsleiter kann unter diesen Voraussetzungen die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Anstaltsbediensteten allgemein zulassen.

(4) Sofern Ärzte oder Psychologen außerhalb des Vollzuges mit der Untersuchung oder Behandlung eines Gefangenen beauftragt werden, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, daß der beauftragte Arzt oder Psychologe auch zur Unterrichtung des Anstaltsarztes oder des in der Anstalt mit der Behandlung des Gefangenen beauftragten Psychologen befugt sind.

§ 182

Schutz besonderer Daten

(1) unverändert

(2) Personenbezogene Daten, die den in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuchs genannten Personen von einem Gefangenen als Geheimnis anvertraut oder über einen Gefangenen sonst bekannt geworden sind, unterliegen auch gegenüber der Vollzugsbehörde der Schweigepflicht. Die in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuches genannten Personen **haben sich** gegenüber dem Anstaltsleiter **zu offenbaren**, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben des Gefangenen oder Dritter erforderlich ist. **Der Arzt ist zur Offenbarung ihm im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bekannt gewordener Geheimnisse befugt, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde unerlässlich oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib und Leben des Gefangenen oder Dritter erforderlich ist.** Sonstige Offenbarungsbefugnisse bleiben unberührt. Der Gefangene ist vor der Erhebung über die nach **den Sätzen 2 und 3** bestehenden Offenbarungsbefugnisse zu unterrichten.

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

§ 183

Schutz der Daten in Akten und Dateien

(1) Der einzelne Vollzugsbedienstete darf sich von personenbezogenen Daten nur Kenntnis verschaffen, soweit dies zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgabe oder für die Zusammenarbeit nach § 154 Abs. 1 erforderlich ist.

(2) Akten und Dateien mit personenbezogenen Daten sind durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Zugang und unbefugten Gebrauch zu schützen. Gesundheitsakten und Krankenblätter sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern. Im übrigen gilt für die Art und den Umfang der Schutzvorkehrungen § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 184

Berichtigung, Löschung und Sperrung

(1) Die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens zwei Jahre nach der Entlassung des Gefangenen oder der Verlegung des Gefangenen in eine andere Anstalt zu löschen. Hiervon können bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die Gefangenenpersonalakte die Angaben über *Name*, Geburtstag, Geburtsort, Eintritts- und Austrittsdatum des Gefangenen ausgenommen werden, soweit dies für das Auffinden der Gefangenenpersonalakte erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten in Akten dürfen nach Ablauf von zwei Jahren seit der Entlassung des Gefangenen nur übermittelt oder genutzt werden, soweit dies

1. zur Verfolgung von Straftaten,
2. für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben gemäß § 186,
3. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot,
4. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug einer Freiheitsstrafe

unerläßlich ist. Diese Verwendungsbeschränkungen enden, wenn der Gefangene erneut zum Vollzug einer Freiheitsstrafe aufgenommen wird oder der Betroffene eingewilligt hat.

(3) Bei der Aufbewahrung von Akten mit nach Absatz 2 gesperrten Daten dürfen folgende Fristen nicht überschritten werden:

Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblätter	10 Jahre,
Gefangenenbücher	20 Jahre.

Dies gilt nicht, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß die Aufbewahrung für die in Absatz 2 Satz 1 genannten Zwecke wei-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 183

unverändert

§ 184

Berichtigung, Löschung und Sperrung

(1) Die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens zwei Jahre nach der Entlassung des Gefangenen oder der Verlegung des Gefangenen in eine andere Anstalt zu löschen. Hiervon können bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die Gefangenenpersonalakte die Angaben über **Familienname, Vorname, Geburtsname**, Geburtstag, Geburtsort, Eintritts- und Austrittsdatum des Gefangenen ausgenommen werden, soweit dies für das Auffinden der Gefangenenpersonalakte erforderlich ist.

(2) unverändert

(3) Bei der Aufbewahrung von Akten mit nach Absatz 2 gesperrten Daten dürfen folgende Fristen nicht überschritten werden:

Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblätter	20 Jahre,
Gefangenenbücher	30 Jahre.

Dies gilt nicht, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß die Aufbewahrung für die in Absatz 2 Satz 1 genannten Zwecke wei-

Entwurf

terhin erforderlich ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der aktenmäßigen Weglegung folgenden Kalenderjahr. Die archivrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder bleiben unberührt.

(4) Wird festgestellt, daß unrichtige Daten übermittelt worden sind, ist dies dem Empfänger mitzuteilen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist.

(5) Im übrigen gilt für die Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten § 20 Abs. 1 bis 7 des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 185

Auskunft an den Betroffenen, Akteneinsicht

Der Betroffene erhält nach Maßgabe des § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes Auskunft und, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen nicht ausreicht und er hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen ist, Akteneinsicht. An die Stelle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz in § 19 Abs. 5 und 6 des Bundesdatenschutzgesetzes tritt der Landesbeauftragte für den Datenschutz, an die Stelle der obersten Bundesbehörde tritt die entsprechende Landesbehörde.

§ 186

Auskunft und Akteneinsicht
für wissenschaftliche Zwecke

(1) Personenbezogene Daten in Akten können an Hochschulen, andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentliche Stellen übermittelt werden, soweit

1. dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich ist und
3. das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung erheblich überwiegt.

(2) Die Übermittlung der Daten erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Forschungsarbeit erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann auch Akteneinsicht gewährt werden. Die Akten können zur Einsichtnahme übersandt werden.

(3) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 1 Abs. 2, 3 und 4 Nr. 2 des Verfassungsgesetzes findet auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechende Anwendung.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

terhin erforderlich ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der aktenmäßigen Weglegung folgenden Kalenderjahr. Die archivrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder bleiben unberührt.

(4) unverändert

(5) unverändert

§ 185

unverändert

§ 186

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(4) Die personenbezogenen Daten dürfen nur für die Forschungsarbeit verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Die Verwendung für andere Forschungsarbeiten oder die Weitergabe richtet sich nach den Absätzen 1 bis 3 und bedarf der Zustimmung der Stelle, die die Übermittlung der Daten angeordnet hat.

(5) Die Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, daß die Verwendung der personenbezogenen Daten räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Daten gleichfalls von Bedeutung sein können.

(6) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(7) Wer nach den Absätzen 1 bis 3 personenbezogene Daten erhalten hat, darf diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist. Die Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Stelle, die die Daten übermittelt hat.

(8) Ist der Empfänger eine nicht-öffentliche Stelle, gilt § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, daß die Aufsichtsbehörde die Ausführung der Vorschriften über den Datenschutz auch dann überwacht, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Verletzung dieser Vorschriften vorliegen oder wenn der Empfänger die personenbezogenen Daten nicht in Dateien verarbeitet.

§ 187

Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes

Die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes über öffentliche und nicht-öffentliche Stellen (§ 2), weitere Begriffsbestimmungen (§ 3), Einholung und Form der Einwilligung des Betroffenen (§ 4 Abs. 2 und 3), das Datengeheimnis (§ 5), unabdingbare Rechte des Betroffenen (§ 6 Abs. 1) und die Durchführung des Datenschutzes (§ 18 Abs. 2 und 3) gelten entsprechend. Die Landesdatenschutzgesetze bleiben im Hinblick auf die Schadensersatz-, Straf- und Bußgeldvorschriften sowie die Bestimmungen über die Kontrolle durch die Landesbeauftragten für den Datenschutz unberührt."

§ 187

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
19. Der bisherige Fünfte Titel wird Sechster Titel. Die bisherigen §§ 179 bis 188 werden gestrichen.	19. unverändert
20. Der bisherige Sechste Titel wird Siebter Titel.	20. unverändert
21. § 194 wird gestrichen.	21. unverändert
22. Der bisherige Siebte Titel wird Achter Titel.	22. unverändert
23. § 197 wird gestrichen.	23. unverändert
24. § 198 wird wie folgt geändert:	24. § 198 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 3 werden die Angaben „§ 5 Abs. 1 – Trennung im Aufnahmeverfahren –“ und „§ 41 Abs. 3 – <i>Zustimmungsbedürftigkeit bei Beschäftigung in Unternehmerbetrieben</i> –“ gestrichen.	a) In Absatz 3 werden die Angaben „§ 5 Abs. 1 – Trennung im Aufnahmeverfahren –“ gestrichen.
b) In Absatz 4 wird die Angabe „Über das Inkrafttreten des § 41 Abs. 3 – <i>Zustimmungsbedürftigkeit bei Beschäftigung in Unternehmerbetrieben</i> – wird bis zum 31. Dezember 1983, über das Inkrafttreten des § 5 Abs. 1 – Trennung im Aufnahmeverfahren – und“ gestrichen und das Wort „über“ großgeschrieben.	b) In Absatz 4 wird die Angabe „, über das Inkrafttreten des § 5 Abs. 1 – Trennung im Aufnahmeverfahren –“ gestrichen.
25. § 199 wird wie folgt geändert:	25. unverändert
a) Absatz 1 wird gestrichen.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.	
bb) Im einleitenden Satz wird die Angabe „Vom 1. Januar 1977“ gestrichen und das Wort „bis“ großgeschrieben.	
cc) In Nummer 3 werden in der Übergangsfassung des § 50 Abs. 2 die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.	
dd) In Nummer 4 werden in der Übergangsfassung des § 93 Abs. 2 die Wörter „dreißig Deutsche Mark“ durch die Wörter „den fünffachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 43 Abs. 1“ ersetzt.	

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen

In § 8 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 316-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 171 und 173 bis 175 des Strafvollzugsgesetzes“ durch die Angabe „§§ 171, 173 bis 175 des Strafvollzugsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen

In § 8 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 316-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch **das Gesetz vom 24. Juni 1994** (BGBl. I S. 1325, 1364) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 171 und 173 bis 175 des Strafvollzugsgesetzes“ durch die Angabe „§§ 171, 173 bis 175 des Strafvollzugsgesetzes“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 3**Neufassung des Strafvollzugsgesetzes**

Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut des Strafvollzugsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig treten § 5 Abs. 1 und § 41 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes in Kraft.

Artikel 3

unverändert

Artikel 3 a**Änderung des Bundeszentralregistergesetzes**

§ 64 b Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160), wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 1998“ durch die Angabe „31. Dezember 2000“ ersetzt.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt § 5 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Ronald Pofalla, Erika Simm, Volker Beck (Köln) und Jörg van Essen

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/10245 in seiner 230. Sitzung vom 23. April 1998, den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/117 in seiner 24. Sitzung vom 9. März 1995, den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/3129 in seiner 107. Sitzung vom 23. Mai 1996 und den Antrag auf Drucksache 13/1443 in seiner 125. Sitzung vom 26. September 1996 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuß überwiesen. Die Vorlagen auf den Drucksachen 13/10245 und 13/1443 wurden dem Innenausschuß, die Vorlage auf Drucksache 13/3129 dem Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und die Vorlage auf Drucksache 13/1443 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung überwiesen.

Der Innenausschuß hat

- die Vorlage auf Drucksache 13/10245 in seiner Sitzung vom 17. Juni 1998 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen,
- die Vorlage auf Drucksache 13/1443 in seiner Sitzung vom 13. November 1996 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS beschlossen zu empfehlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die ihm zur Mitberatung überwiesene Vorlage in seiner Sitzung vom 27. Mai 1998 beraten und beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung** hat die ihm zur Mitberatung überwiesene Vorlage in seiner Sitzung vom 17. Juni 1998 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Gruppe der PDS beschlossen zu empfehlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Rechtsausschuß** hat die Vorlagen in seiner 122. Sitzung vom 27. Mai 1998 abschließend beraten und über die einzelnen Punkte des Gesetzentwurfs auf Drucksache 13/10245 in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung wie folgt abgestimmt:

Artikel 1 Nr. 1, 3 bis 6b Buchstabe b, Nr. 7 bis 9, 11 und 12 wurden einstimmig bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS und Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. angenommen.

Artikel 1 Nr. 13 bis 17 und 19 bis 25 und Artikel 3a wurden einstimmig bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS angenommen.

Artikel 1 Nr. 10 wurde einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. angenommen.

Artikel 1 insgesamt und Artikel 2 bis 4 wurden einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS angenommen.

Artikel 1 Nr. 2, 6b Buchstabe c wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS und Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. angenommen.

Artikel 1 Nr. 18 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS angenommen.

Der Gesetzentwurf insgesamt in der vom Rechtsausschuß beschlossenen Fassung wurde einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS angenommen.

Die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 13/117 und 13/3129 wurden einstimmig für erledigt erklärt.

Der Antrag auf Drucksache 13/1443 wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Gruppe der PDS abgelehnt.

II. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

Nach den Beratungen des Rechtsausschusses bleiben das Ziel des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, seine Grundkonzeption und sein wesentlicher Inhalt unverändert. Die Vorschläge des Bundesrates bzw. seine Anliegen wurden in den Kernbereichen übernommen. Von besonderer Bedeutung sind dabei Änderungen zu Artikel 1 Nr. 18. Die Ordnungswidrigkeiten, die für den Strafvollzug Bedeutung haben, wurden in die Regelung des § 180 Abs. 2 Nr. 4 einbezogen und eine Generalklausel zur Übermittlung personenbezogener Daten wurde als § 180 Abs. 4 Satz 2 neu aufgenommen (Artikel 1 Nr. 18). Darüber hinaus wurde das Auskunftsrecht des Verletzten erweitert (§ 180 Abs. 5 Satz 2), und die Offenbarungspflichten und -befugnisse der in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuchs genannten Personen wurden verändert (§ 182 Abs. 2 Satz 2 und 3).

Den Vorstellungen des Bundesrates, nach denen auf die Datenschutzgesetze der Länder verwiesen werden sollte, soweit das Strafvollzugsgesetz keine bereichsspezifische Regelung enthält, wurde nicht gefolgt. Aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit, der im Strafvollzug besondere Bedeutung zukommt, sprach sich der Rechtsausschuß dafür aus, den Vorstellungen des Regierungsentwurfs zu folgen und es bei der Verweisung auf das Bundesdatenschutzgesetz zu belassen.

Die Neuregelung des Artikels 3 a ist eine Folgeänderung bereits erfolgter Gesetzesänderungen.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuß beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuß den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 13/10245, S. 15 ff. verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 29 Abs. 2)

Aus redaktionellen Gründen wurde das Wort „Satz“ in § 29 Abs. 2 Satz 3 des Regierungsentwurfs durch die Worte „den Sätzen“ ersetzt.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 32)

Die Mitteilung der Überwachung des Telefongesprächs, für welche die Vollzugsbehörde rechtlich verantwortlich ist, muß nicht durch die Vollzugsbehörde selbst erfolgen. Sie kann im Einzelfall aus besonderen Gründen auch durch den Gefangenen, wie in dem vom Bundesrat aufgeführten Beispiel (Drucksache 13/10245, S. 32), geschehen. Der Rechtsausschuß folgt, wie die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung, den Vorstellungen des Bundesrates.

Zu Artikel 1 Nr. 6 a (§ 69 Abs. 2)

Eigene Fernsehgeräte der Gefangenen werden künftig unter den gleichen Voraussetzungen wie eigene Hörfunkgeräte zugelassen. Damit trägt das Gesetz der veränderten Vollzugspraxis, welche Ausdruck des gesellschaftlichen Wandels ist, und vollzugspraktischen Erwägungen Rechnung. Eine Vereinheitlichung der teilweise unterschiedlichen Praxis bei der Genehmigung eigener Fernsehgeräte im Einzelfall in den Ländern wird erreicht.

Zu Artikel 1 Nr. 6 b (§ 84)

Der Anstaltsleiter kann künftig beispielsweise aus Gründen der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt allgemein anordnen, daß Gefangene nach Kontakten mit Besuchern nach § 84 Abs. 2 durchsucht werden. Hierdurch werden auch die Möglichkeiten der Vollzugsanstalten, wirksamer den Drogenhandel innerhalb der Anstalten zu bekämpfen, erweitert.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 86)

Der bisherigen Rechtslage folgend soll auch künftig im Gesetz bestimmt sein, daß die nach § 86 Abs. 1 erhobenen erkennungsdienstlichen Unterlagen zu den Gefangenenpersonalakten genommen oder in kriminalpolizeilichen Sammlungen verwahrt werden können. Diese flexible Regelung hat sich bewährt. Soweit einzelne Länder von ihr Gebrauch gemacht haben, soll ihnen die Möglichkeit der Verwahrung der erkennungsdienstlichen Unterlagen in kriminalpolizeilichen Sammlungen nicht verwehrt werden.

Den Vorstellungen des Bundesrates folgend werden nach § 86 Abs. 1 erhobene erkennungsdienstliche Unterlagen von der Vernichtung ausgenommen, soweit es sich um Lichtbilder und die Beschreibung von körperlichen Merkmalen handelt. Werden diese Unterlagen nicht vernichtet, können sie bei späteren Fahndungen nach Gefangenen wegen einer Straftat auch nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe verwendet werden. Staatsanwaltschaft und Polizei haben hiermit die Möglichkeit, auf die im Einzelfall aktuelleren Lichtbilder und Beschreibungen von körperlichen Merkmalen, welche im Rahmen des Vollzugs erhoben wurden, zurückzugreifen.

Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 179 Abs. 4)

Nach der Regelung des § 179 Abs. 4 sollen alle Betroffenen, nicht nur Gefangene, über die ohne ihre Kenntnis erfolgte Erhebung ihrer personenbezogenen Daten unterrichtet werden. Diese Regelung ist aus grundsätzlichen datenschutzrechtlichen Erwägungen zweckmäßig, auch wenn sie im Einzelfall mit einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand verbunden sein sollte. Die Bundesländer halten diesen Verwaltungsaufwand für erträglich. Die Erweiterung der Unterrichtspflicht von den Gefangenen auf alle Betroffenen entspricht ihrem Anliegen.

Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 180 Abs. 1)

Auf die Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf wird verwiesen (Drucksache 13/10245, S. 33).

Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 180 Abs. 2 Nr. 4)

Personenbezogene Daten können nach dieser Vorschrift nicht nur zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten, sondern auch zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden, genutzt werden. Durch die Erweiterung auf bestimmte Bereiche der Ordnungswidrigkeiten wurde einerseits dem Anliegen Rechnung getragen, personenbezogene Daten auch bei Ordnungswidrigkeiten, welche im Zusammenhang mit den Vollzugsanstalten stehen, verarbeiten und nutzen zu können. Andererseits sollte aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Ausweitung dieser Vorschriften auf alle Bereiche der Ordnungswidrigkeiten vermieden werden. Ordnungswidrigkeiten, welche nicht im Zusammenhang mit den Vollzugsanstalten stehen, wie beispielsweise Verkehrsordnungswidrigkeiten Dritter,

werden nicht einbezogen. Hierdurch wird auch der Notwendigkeit, die vorhandenen personellen und sachlichen Mittel ökonomisch einzusetzen, Rechnung getragen.

Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 180 Abs. 4)

Aus redaktionellen Gründen wurde das Wort „Absatz“ im Regierungsentwurf durch die Worte „den Absätzen“ ersetzt.

Durch die Einführung einer Generalklausel als § 180 Abs. 4 Satz 2 wird klargestellt, daß die Regelungen der Nummern 1 bis 7 dieser Vorschrift keine abschließende Aufzählung darstellen. Regelungen über die Nutzung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Strafvollzugs in anderen Gesetzen treten neben die Regelung im Strafvollzugsgesetz. Hierdurch werden auch Lücken, die bei der abschließenden Aufzählung entstehen können, vermieden.

Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 180 Abs. 5 Satz 2)

Die Erweiterung der Befugnis zur Mitteilung an den Verletzten einer Straftat soll die Feststellung und Durchsetzung seiner Schadensersatzansprüche wegen dieser Straftat erleichtern. Dem Verletzten können auf seinen schriftlichen Antrag hin Auskünfte über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse des Gefangenen, der ihn verletzt hat, erteilt werden. Soweit die erbetenen Angaben im Einzelfall nicht bekannt sind, müssen sie von der Vollzugsbehörde nicht, insbesondere nicht mit einem erheblichen Aufwand, ermittelt werden. Die Befugnis zur Mitteilung wurde nicht durch eine Pflicht zur Ermittlung der erbetenen Angaben erweitert. Die Mitteilungspflicht bezieht sich nur auf die bestimmten, in dieser Vorschrift näher bezeichneten Umstände. Durch diese Neuregelung soll einerseits dem Interesse des Verletzten an einer ökonomischen Feststellung und Durchsetzung seiner Schadensersatzansprüche und andererseits den datenschutzrechtlichen Interessen des Gefangenen Rechnung getragen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 180 Abs. 7)

Aus redaktionellen Gründen wurde das Wort „Absatz“ im Regierungsentwurf durch die Worte „den Absätzen“ ersetzt.

Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 180 Abs. 8)

Aus redaktionellen Gründen wurde das Wort „den“ vor „§§ 109 bis 120“ eingefügt.

Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 182 Abs. 2 Satz 2, 3 und 4)

Die in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuchs genannten Personen haben sich gegenüber dem Anstaltsleiter zu offenbaren, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben des Gefangenen oder Dritter erforderlich ist. Diese Regelung enthält nicht nur eine Befugnis zur

Offenbarung, sondern eine Pflicht zur Offenbarung. Ein Verstoß gegen diese Pflicht stellt ein Dienstvergehen dar, ein Verstoß gegen die Pflicht zur Offenbarung kann als Dienstvergehen disziplinarrechtlich geahndet werden. Ist die Offenbarung für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben des Gefangenen oder Dritter erforderlich, steht den Betroffenen kein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum bei der Frage zu, ob sie sich offenbaren. Die Pflicht zur Offenbarung ist eine notwendige Folge der Verantwortung des Anstaltsleiters für seine Anstalt und seiner Weisungsbefugnis.

Die allgemeine Regelung von Absatz 2 Satz 2 gilt nicht für Ärzte bei personenbezogenen Daten, die ihnen im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bekannt geworden sind. Ein Arzt ist zur Offenbarung ihm im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bekannt gewordener Geheimnisse befugt, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde unerlässlich oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben des Gefangenen oder Dritter erforderlich ist. Die Sonderregelung trägt der Tatsache Rechnung, daß Gefangene sich den Arzt nicht auswählen können, sondern der Gesundheitsfürsorge der Anstalt unterliegen. Aus diesem Gesetz ergibt sich für Ärzte keine Pflicht zur Offenbarung personenbezogener Daten, die ihnen im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bekannt werden, sondern nur eine Befugnis zur Offenbarung. Eventuelle Pflichten aus anderen rechtlichen Regelungen, beispielsweise dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis des Arztes oder verwaltungsrechtlichen Vorschriften der Länder, bleiben unberührt. Die Befugnis zur Offenbarung besteht, sieht man von der Erforderlichkeit der Offenbarung zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben des Gefangenen oder Dritter ab, nur, soweit die Offenbarung für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde unerlässlich ist; diese Einschränkung ist aus Gründen des Arzt-Patienten-Verhältnisses geboten.

Aus redaktionellen Gründen wird das Wort „Satz“ in Absatz 2 Satz 4 des Regierungsentwurfs durch die Worte „den Sätzen“ ersetzt.

Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 184 Abs. 1 Satz 2)

Dem Vorschlag des Bundesrates folgend wird das Wort „Name“ durch die Worte „Familiename, Vorname, Geburtsname“ ersetzt. Diese Änderung dient der Klarstellung, daß alle Namen und Namensteile erfaßt werden sollen. Auch Aliasnamen, Künstlernamen u.ä. fallen unter diese Regelung.

Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 184 Abs. 3 Satz 1)

Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblätter sollen im Regelfall 20, Gefangenenbücher 30 Jahre aufbewahrt werden. Durch diese zwischen den Vorstellungen des Bundesrates und der Bundesregierung vermittelnde Festlegung der Fristen wird einerseits den sachlichen Gründen zur Aufbewahrung im Einzelfall und andererseits den Belangen des Datenschutzes Rechnung getragen.

Zu Artikel 1 Nr. 24 (§ 198 Abs. 3 und 4)

Die bisherige Regelung des Strafvollzugsgesetzes, nach welcher die Zustimmung der Gefangenen für die Zuweisung einer Arbeit in Unternehmerbetrieben nicht erforderlich ist, wird aus den in der Stellungnahme des Bundesrates genannten Gründen (Drucksache 13/10245, S. 36) derzeit noch nicht geändert.

Zu Artikel 3 a – Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Durch Artikel 3 des Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR vom

1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1609) sind die Fristen des § 7 Abs. 1, § 17 Abs. 4 Satz 1 und § 25 Abs. 2 Satz 3 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814) um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 1999 verlängert worden. Als Folgeänderung ist auch die Frist in § 64 b des Bundeszentralregistergesetzes für die Aufbewahrung der Eintragungen und Eintragungsunterlagen des ehemaligen Strafregisters der DDR um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2000 zu verlängern.

Zu Artikel 4 – Inkrafttreten

Die Änderung von Artikel 4 ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung von Artikel 1 Nr. 24 (§ 198 Abs. 3 und 4).

Bonn, den 17. Juni 1998

Ronald Pofalla

Berichterstatter

Erika Simm

Berichterstatterin

Volker Beck (Köln)

Berichterstatter

Jörg van Essen

Berichterstatter